

Zum Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 14/2015

Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Kreis Steinburg

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Kreisordnung- KrO) und §§ 22, 23, 24,43 und 90 SGB VIII sowie der §§ 25 und 27 bis 30 Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein (KiTaG) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Steinburg vom 11.12.2014 folgende Richtlinie erlassen:

§ 1

Förderung der Kindertagespflege

Die Förderung der Kindertagespflege durch den Kreis Steinburg umfasst gem. § 23 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII):

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, sofern diese nicht von den Erziehungsberechtigten nachgewiesen wird.
- die fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen,
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Anspruch auf Förderung gemäß § 24 SGB VIII in der Kindertagespflege haben Kinder, die die in diesem Absatz genannten Voraussetzungen erfüllen, soweit und solange deren individueller Betreuungsbedarf nicht in einer Kindertagesstätte gedeckt werden kann. Dies ist durch die zuständige Stadt- oder Amtsverwaltung zu bestätigen.

(2) Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern

1. die Kindertagespflege für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist (pädagogische Notwendigkeit).
2. deren Erziehungsberechtigte sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme oder in einer Schul- oder Hochschulausbildung befinden.
3. deren Erziehungsberechtigte Leistung zur Eingliederung in Arbeit i.S.d. SGB II erhalten.
4. ihre Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, aufnehmen oder arbeitssuchend sind.

(3) Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

(4) Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, bis zum Schuleintritt,

1. die statt oder neben einer Betreuung in einer Kindertagesstätte besonderen Bedarf an einer ergänzenden Förderung haben, siehe Abs.(2) Nr.2 - 4 .
2. die trotz eines Rechtsanspruchs auf einen Kindertagesstättenplatz diesen nachweislich nicht erhalten haben, für die Übergangszeit bis zum Erhalt des Platzes.

(5) Kinder im schulpflichtigen Alter, sofern sie einen besonderen Bedarf an einer ergänzenden Förderung haben, siehe Abs.(2) Nr. 2 - 4.

(6) Kindertagespflege wird ausschließlich Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Steinburg haben und hier gemeldet sind, im Sinne des §7 Abs.1 SGB VIII gewährt. Danach ist Kind, wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 3 Betreuungsanspruch

(1) Umfang des Betreuungsanspruchs, Betreuungszeiten

Für die Betreuung in einer Kindertagespflegestelle besteht für Kinder nach dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Anspruch auf Förderung von wöchentlich max. 20 Stunden in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 7:00 Uhr und 18:00 Uhr, wenn ein oder beide Elternteile nicht berufstätig sind. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, gilt die Regelung entsprechend.

Darüber hinaus richtet sich der Umfang der täglichen Förderung nach dem individuellen Bedarf. Dieser wird vom Kreisjugendamt oder der zuständigen Stadt- oder Amtsverwaltung auf Grundlage der Angaben der Erziehungsberechtigten ermittelt. Von diesen sind Nachweise der Beschäftigung, der beruflichen Bildungsmaßnahme, der Eingliederung in Arbeit, der Arbeitssuche oder eine Bescheinigung der Schule bzw. Hochschule mit dem jeweiligen zeitlichen Umfang sowie ggf. der Fahrzeiten vorzulegen.

(2) Eingewöhnungszeiten

Vor Beginn der bewilligten Kindertagespflege sollten Eltern und Kindertagespflegeperson gemeinsam für eine angemessene Eingewöhnung in die Kindertagespflege sorgen. Die Eingewöhnungszeit soll individuell abgestimmt und den Bedürfnissen des Kindes und seiner Entwicklung entsprechend gestaltet werden. Bedarfsgerecht können bis zu 30 Stunden Eingewöhnung gefördert werden.

§ 4 Urlaubsanspruch der Tagespflegeperson

Der Kindertagespflegeperson werden 15 Tage je Kalenderjahr vom Kreis Steinburg ungekürzt vergütet.

- Der Urlaub soll von der Kindertagespflegeperson in Absprache mit den Eltern geplant und in Anspruch genommen werden.
- Die Kindertagespflegeperson muss für diese Zeiten keine Vertretung stellen
- Die Eltern haben dem Kreis gegenüber keinen Anspruch auf zusätzliche Geldleistungen für eine Betreuung ihres/ihrer Kinder während des Urlaubs der Tagespflegeperson

Für alle anderen Ausfallzeiten muss die Tagespflegeperson eine Vertretung stellen.

§ 5 Kindertagespflegepersonen

(1) Eignungsvoraussetzungen

Geeignet im Sinne des § 23 SGB VIII sind Personen, die sich durch Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Eltern, Jugendamt und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. (Nähere Informationen sind der Anlage und/ oder der Broschüre „Kindertagespflege Kreis Steinburg“ zu entnehmen)

(2) Erlaubniserteilung und -aufhebung zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII

a. Erlaubniserteilung

Eine Person, die ein oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten, während eines Teils des Tages, mehr als 15 Stunden wöchentlich, gegen Entgelt und länger als drei Monate betreuen will, bedarf gemäß § 43 SGB VIII der Erlaubnis. Eine Erlaubnis wird auf Antrag vom Jugendamt des Kreises erteilt.

Wird eine Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VII beantragt, bedarf es unabhängig von Absatz 1 der Erteilung einer Pflegeerlaubnis.

Die Erlaubnis wird in der Regel für die Dauer von fünf Jahren erteilt und befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern, wobei im Laufe einer Woche nicht mehr als zehn fremde Kinder betreut werden dürfen. Die Erlaubnis kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt und mit Nebenbestimmungen versehen werden.

b. Entzug der Pflegeerlaubnis

Bei Aufgabe der Tätigkeit, bei Bekanntwerden schwerwiegender rechtlicher Verstöße sowie im Fall einer Kindeswohlgefährdung wird die Erlaubnis zur Kindertagespflege durch das Jugendamt unverzüglich aufgehoben. Hierzu zählen

- Kindeswohl gefährdende Tatbestände, insbesondere physische oder psychische Gewalt gegen Tagespflegekinder,
- Verstöße gegen das Rauchverbot in Anwesenheit der Tagespflegekinder gemäß Nichtraucherschutzgesetz Schleswig-Holstein
- Fehlende Kooperation mit dem Jugendamt, insbesondere Nicht-Vorlegen der Führungszeugnisse, Erste-Hilfe-Nachweise etc.,
- Verstöße gegen die Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten
- fehlende Nachweise über die Teilnahme an tagespflegerrelevanten Weiterbildungsveranstaltungen in einem angemessenen Zeitraum.
- Nichteinhalten der Unfallverhütungsvereinbarung und der Vorschriften zu Unfallverhütung und Hygiene.

Die Eltern der aktuell betreuten und dem Amt für Jugend, Familie und Sport bekannten Tagespflegekinder sowie die kreisangehörigen Amts- und Stadtverwaltungen werden unverzüglich über den Entzug der Pflegeerlaubnis und über die damit im Zusammenhang stehende Einstellung der Förderung informiert.

§ 6

Beratung im Sinne des § 8a SGB VIII

Erhält die Tagespflegeperson Kenntnis, dass eines ihrer Tageskinder von einer Kindeswohlgefährdung bedroht ist, so ist sie verpflichtet, den örtliche Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) zu informieren. Die zuständigen Ansprechpartner sind im Anhang dieser Richtlinie aufgeführt.

§ 7 Finanzierung

(1) Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson

Der Kreis Steinburg gewährt Tagespflegepersonen gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII eine laufende Geldleistung. Die Einzelheiten zur Zusammensetzung sowie zur Höhe der laufen-

den Geldleistung sind in der jeweils gültigen Fassung der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege geregelt.

(2) Verwandtenpflege

Über die Gewährung einer laufenden Geldleistung an unterhaltspflichtige Personen (insbesondere Großeltern) wird nach pflichtmäßigem Ermessen entschieden. In begründeten Einzelfällen kann eine laufende Geldleistung an eine unterhaltspflichtige Person gewährt werden, wenn

- eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII erteilt wurde,
- die Tagespflegeperson über einen längeren Zeitraum Kinder in Tagespflege betreut und durch die Aufnahme des verwandten Tageskindes ein Tagespflegeplatz belegt wird,
- die Qualifizierungsmaßnahme abgeschlossen ist
- die unterhaltsverpflichtete Person nicht zur unentgeltlichen Betreuung bereit ist.

(3) Kostenbeteiligung der Eltern

Die Höhe der Kostenbeiträge wird in der jeweils gültigen Fassung der „Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Kreis Steinburg“ geregelt.

§ 8 Antragstellung

Die Förderung von Kindertagespflege erfolgt ausschließlich auf schriftlichen Antrag der Antragsberechtigten beim Kreis Steinburg und wird ab dem ersten Tag der Kindertagesbetreuung, frühestens jedoch ab dem Monat in dem der Antrag beim Amt für Familie, Jugend und Sport des Kreises Steinburg eingeht, gewährt.

Der Kreis Steinburg stellt den individuellen Bedarf an Förderung in der Kindertagespflege fest. Die Bewilligung erfolgt längstens für ein Jahr, bei kürzerem Betreuungsbedarf entsprechend der individuellen Situation. Der Antrag auf Fortführung der Kindertagespflege ist von der antragsberechtigten Person mindestens vier Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums zu stellen.

§ 9 Mitwirkung- und Mitteilungspflichten

Sowohl die Eltern als auch die Tagespflegeperson unterliegen der Mitwirkungspflicht gemäß §§ 60 ff. SGB I.

Die Eltern sind verpflichtet, unverzüglich folgende Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sowie an der Betreuungssituation des Kindes schriftlich dem Amt für Jugend, Familie und Sport mitzuteilen:

- Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit
- Beendigung oder Wechsel der Kindertagespflegeperson, Kündigung des Betreuungsvertrages
- Beendigung oder Wechsel des Arbeitsverhältnisses/der Bildungsmaßnahme
- Wohnungswechsel

Eine unterlassene Mitteilung entscheidender Änderungen kann zu einer unverzüglichen Beendigung der Förderung und zu einer Rückzahlungsverpflichtung der Beteiligten führen.

Voraussetzung für die Förderung in der Kindertagespflege ist die regelmäßige Teilnahme des Kindes. Die Tagespflegeperson führt eine Anwesenheitsliste gem. Anlage 2 und stellt diese auf Anforderung dem Amt für Jugend, Familie und Sport zur Verfügung.

Die Tagespflegepersonen sind verpflichtet,

- zusammenhängende Fehlzeiten von mehr als 4 Wochen und
- ein Fehlen des Tagespflegekindees an durchschnittlich 4 Tagen im Monat über einen Zeitraum von 6 Monaten,

dem Amt für Jugend, Familie und Sport, Sachgebiet Kindertagespflege, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 10

Kindertagespflege außerhalb des Kreises Steinburg

Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Kreis Steinburg können auch außerhalb des Kreises in Kindertagespflege betreut und gefördert werden.

Die Leistungserbringung richtet sich nach der örtlichen Zuständigkeit nach § 86 SGB VIII. Ist eine Förderung in Kindertagespflege außerhalb des Kreises für das Kind geeignet und erforderlich, wird die laufende Geldleistung gewährt, die im Kreis Steinburg üblich ist. Im Vorwege ist zu prüfen, ob eine Betreuung in Kindertagespflege im Kreis Steinburg möglich ist. Über die Eignung der auswärtigen Kindertagespflegeperson muss ein Nachweis vorliegen.

§ 11 Anlagen

Diese Richtlinie wird durch die Anlagen 1 und 2 ergänzt. Die Anlage kann durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses an die geltenden Rahmenbedingungen angepasst werden.

§ 12 Inkrafttreten

Nach Beschluss durch den Kreistag am 11.12.2014 tritt diese Richtlinie zum 01.03.2015 in Kraft.

Itzehoe, den 26.01.2015

Torsten Wendt
Landrat

Anlage 1 zur Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Kreis Steinburg

zu § 4

Eignung und persönliche Qualifikation nach §23 Abs.3 SGB VIII

Zum Erhalt einer Förderung muss die Kindertagespflegeperson geeignet und qualifiziert sein. Qualifiziert ist eine Kindertagespflegeperson, wenn sie über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügt, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat.

1. Formale Voraussetzungen

- Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular (Bewerbungsbogen)
- Mindestalter: 21 Jahre
- Nachweis über einen Schulabschluss (mindestens Hauptschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss)
- ein Qualifikationsnachweis, z.B. Zeugnis als staatlich anerkannte Erzieherin, SPA oder Kinderpflegerin oder ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an einem Qualifizierungskurs für Tagespflegepersonen. Die Anforderungen an Umfang und Inhalt eines „qualifizierten Lehrganges“ sind als erfüllt anzusehen, wenn er dem Curriculum des Bundesverbandes Tagespflege entspricht.
- Praktikum im Umfang von mindestens 40 Unterrichtseinheiten (1 UE = 45 min.) bei einer langjährig tätigen Tagespflegeperson oder in einem Kindergarten (ist Bestandteil des Qualifizierungskurses)
- ärztliches Attest über die physische und psychische Gesundheit der Tagespflegeperson (keine Bedenken gegen die regelmäßige Betreuung von Tagespflegekindern unter und über drei Jahren)
- erweitertes polizeiliches Führungszeugnis aller im Haushalt lebenden Personen über 18 Jahren (alle 5 Jahre bzw. nach Aufforderung müssen die Führungszeugnisse aktualisiert werden)
- ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, um den Inhalten des Kurses folgen und den Anforderungen der Bildung und Förderung von Tagespflegekindern gerecht werden zu können (mindestens B1-Level bei Migrantinnen und Migranten).
- Konzeption der Kindertagespflegestelle
- Erste-Hilfe-am-Kind-Kursus (12 Unterrichtseinheiten) nicht älter als 2 Jahre. Um die Anforderungen der gesetzlichen Unfallkasse zu erfüllen, müssen Tagespflegepersonen alle zwei Jahre einen Auffrischkurs in „Erste-Hilfe-am-Kind“ (8 UE) absolvieren.
- Jährliche Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (mindestens 8 UE/Jahr) nach Abschluss der Qualifizierung. Diese Nachweise sind bis zum 31.01. des Folgejahres einzureichen. Bei fehlendem Nachweis über die Teilnahme an einer Weiterbildung erfolgt im Folgejahr eine automatische Rückstufung in der Qualifizierungsstufe und somit die Reduzierung der Stundensätze.
- Nachweis einer Erstbelehrung nach § 43 Abs.1 Infektionsschutzgesetz, da Tagespflegepersonen als Lebensmittelunternehmer eingestuft werden.
- ausführliches persönliches Eignungsgespräch durch Mitarbeiter des Kreisjugendamtes.
- *Abgabe einer verbindlichen Erklärung zur Sicherstellung des Schutzauftrages für Kinder nach § 8a SGB VIII (Kindeswohl).*

2. Persönliche Voraussetzung

- positiver Gesamteindruck hinsichtlich der Persönlichkeit, Sachkompetenz
- Auseinandersetzung mit der zukünftigen Tätigkeit als Tagespflegeperson
- Bereitschaft zu einer zuverlässigen und verbindlichen Ausübung der Kindertagespflege als längerfristige berufliche Perspektive
- eine durch Offenheit, Zuwendung und Respekt geprägte Grundhaltung
- Toleranz und Offenheit gegenüber anderen Lebenskonzepten

- Soziale und kommunikative Kompetenzen (z.B. Beziehungsfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Verantwortungsgefühl, Konfliktfähigkeit)
- eine durch Gewaltfreiheit geprägte Grundhaltung zum Kind
- Erfahrung im Umgang mit Kindern
- Interesse und Bereitschaft sich weiterzubilden
- Offenheit gegenüber Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen
- Bereitschaft zur Reflexion und Weiterentwicklung des eigenen Erziehungsverhaltens
- *Bereitschaft zum fachlichen Austausch und Kooperationsbereitschaft mit Eltern, Fachberatung im Jugendamt und anderen Tagespflegepersonen.*

3. Rahmenbedingung der Kindertagespflege

- ausreichend kindgerecht eingerichtete Räumlichkeiten (Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung etc.)
- ausreichende Ausstattung mit altersentsprechenden Beschäftigungs- und Spielmaterialien
- rauchfreie Räumlichkeiten
- kindgerechte Außenspielgeräte im Wohnumfeld
- Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten, die sich auf Kleinkinder und Säuglinge beziehen, im Wohn- und Außenbereich (entsprechend der Empfehlung der Unfallkasse Nord)
- *Tagesablauf orientiert sich an den Bedürfnissen der Tagespflegekinder und kann mit dem Anliegen der eigenen Kinder in Einklang gebracht werden*
- gesundheitsbewusste Erziehung (insbesondere vielseitige Möglichkeiten zur Bewegung, die Unterstützung der Kinder in ihrer Körperwahrnehmung sowie eine ausgewogene auf die kindliche Entwicklung abgestimmte Ernährung)
- Beachtung der Hygienevorschriften gemäß Infektionsschutzgesetz im Umgang mit Lebensmitteln
- Beachten der Unfallverhütungsvorschriften und Abschließen einer Unfallverhütungsvereinbarung.

4. Ausschlusskriterien

- formale Bedingungen werden nicht erfüllt
- mangelnde Eignung durch Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsfähigkeit
- Hilfe zur Erziehung wird aktuell in der Familie in Anspruch genommen bzw. ist nicht positiv beendet worden
- aktuelle Betreuung der Familie wegen Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII
- Qualifizierungs- und Fortbildungsveranstaltungen werden nicht besucht (bzw. bewusst verzögert)
- Vorliegen einschränkender psychischer oder physischer Erkrankungen, Vorliegen von Suchterkrankungen
- Vorliegen einschlägiger Vorstrafen der Tagespflegeperson oder anderer im Haushalt lebender Personen
- Von einem Haustier ausgehende Gefahr
- Eignungsvorbehalte aus dem § 4, 1–3 .

5. Aktualisierung

Diese Eignungsvoraussetzungen werden – wenn nötig – nach fachlichem Ermessen an gesetzliche Grundlagen oder pädagogische Erfordernisse angepasst.

zu § 5

Fachberatung Kindeswohlgefährdung

Frau Diener Tel.: 04821/69534

Ansprechpartner für den Sozialen Dienst sind:

Frau Hagen Tel.: 04821/69588

Herr Viohl Tel.: 04821/69553